

Bundessozialgericht

= 5. RKn 41/72 =

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
18. Juli 1974

Amtsinspektor
als Urk.Deamter
d. Gesch.Stelle

g e g e n

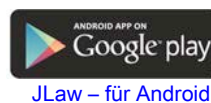
.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1974 durch die Richter S c h r ö d e r , M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und B e e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1972 aufgehoben, soweit das Urteil die Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 7. Januar 1971 und vom 1. Juni 1971 an betrifft. Insoweit wird der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger für die Zeiten vom 27. Februar 1969 bis zum 7. Januar 1971 und vom 1. Juni 1971 bis zum 31. Juli 1972 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu zahlen ist.

Der im Jahre 1927 geborene Kläger arbeitete vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1969 mit Unterbrechungen unter Tage als Neubergmann, Schlepper und zuletzt als Lehrhauer. Diese Tätigkeit mußte er aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Danach war er ab 21. Februar 1969 als Bandreiniger und danach als Kauenwärter tätig. Einen im Februar 1969 gestellten Antrag, ihm Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. August 1969 ab. Der Kläger könne noch als Laboratoriumshelfer, 2. Anschläger, Laboratoriumsarbeiter, Maschinist, Tafelführer und Verwieger tätig sein. Deshalb sei er weder berufsunfähig noch vermindert bergmännisch berufsfähig. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 1969 zurückgewiesen. Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Duisburg die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 19. August 1969 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Oktober 1969 verurteilt, bei dem Kläger ab 27. Februar 1969 einen Zustand von verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit anzuerkennen und eine entsprechende Rente zu zahlen. Die weitergehende Klage auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit hat es abgewiesen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung bei dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt. Vor dem LSG schlossen die Beteiligten am 7. Juli 1972 einen Teilvergleich, in welchem sich die Beklagte verpflichtete, für die Zeit vom 8. Januar 1971 bis zum 31. Mai 1971 beim Kläger verminderte bergmännische Berufsfähigkeit anzunehmen und für diesen Zeitraum einen begrenzten Anspruch auf Bergmannsrente anzuerkennen. Das LSG hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 7. September 1972 zurückgewiesen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger habe in der Zeit von Februar 1969 bis Januar 1971 noch über Tage leichte körperliche Arbeiten unter Witterungsschutz, im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ohne Zwangshaltung sowie ohne Tragen und Heben schwerer Lasten und ohne Belästigung durch Staub und Feuchtigkeit verrichten können. Die Arbeiten der Lohngruppe II über Tage seien gegenüber dem Lohn eines Lehrhauers nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig gewesen, denn die Differenz habe 20 % betragen. Auf Arbeiten der Lohngruppe I habe der Kläger nicht verwiesen werden können. Die Arbeit eines Kranfahrers habe er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen können, denn diese Tätigkeit erfordere längeres Sitzen in Zwangshaltung. Auch als Lampenwärter der heutigen Lohnordnung, der dem früheren Lampenstubenaufseher entspreche, habe er nicht mehr tätig sein können, weil bei dieser Tätigkeit zum Teil längeres Stehen bei leichter Beuge des Oberkörpers erforderlich sei. Dieser Zwangshaltung sei der Kläger gesundheitlich nicht mehr gewachsen. Der Laborhelfer scheide als Verweisungstätigkeit aus, weil hierzu eine Einweisungs- und Anlernzeit von 6 Monaten erforderlich sei. Die Tätigkeit als Probenehmer komme nicht in Betracht, weil dieser Witterungseinflüssen ausgesetzt und die Arbeit mit Heben und Tragen verbunden sei. Der Setzmaschinist müsse überwiegend im Stehen arbeiten; Kokoreimaschinisten schieden schon wegen der Belästigungen durch Staub, Gase und Witterungseinflüsse aus. Die übrigen in der Lohngruppe I a bis I über Tage in der Lohnordnung vom 1. Juli 1968 aufgeführten Tätigkeiten könne der Kläger nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verrichten, weil er entweder die dafür erforderlichen beruflichen Voraussetzungen nicht erfülle, wie zum Beispiel bei den Handwerkern, oder weil die erforderliche Einarbeitungszeit länger als 3 Monate sei. Ab 1. Januar 1970 betrage zwar die Differenz zwischen dem Lohn des Lehrhauers und dem der Gruppe II über Tage wegen einer Veränderung der lohnmäßigen Verhältnisse nur noch 16,5 %. Selbst wenn aber der Kläger von diesem Zeitpunkt an in der Lage gewesen wäre, Arbeiten der Lohngruppe II über Tage zu verrichten, stehe ihm die Bergmannsrente dennoch über den 31. Dezember 1969 hinaus zu, denn aus der ab 1. Januar 1970 erfolgten Verschiebung der Differenz zwischen den in Betracht kommenden Löhnen könne noch nicht auf eine für die Dauer oder doch für längere Zeiträume geltende Änderung der Lohnrelationen geschlossen werden. Die ab 1. Januar und 1. Juni 1970 in Kraft gewesenen Lohnordnungen hätten vielmehr den Charakter von Übergangsregelungen gehabt, weil damals die durch den Tarifvertrag vom 29. April 1971 vollzogene generelle Neuordnung des Entlohnungswesens im Steinkohlenbergbau bereits in Vorbereitung gewesen sei. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, die dem Kläger aufgrund des im Februar 1969 gestellten Antrags zustehende Bergmannsrente auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 zu begrenzen. Auch mit Wirkung ab 1. Juni 1971 könne die Bergmannsrente nicht abgelehnt werden, denn die mit diesem Tage eingetretenen Veränderungen im Lohngefüge und in der Tarifstruktur könnten die Fortdauer des bestehenden Rentenanspruchs nicht in Frage stellen. Hier müsse der Grundgedanke Anwendung finden, daß Tatbestände, die anspruchsbegründend abgeschlossen vorliegen, von einer Rechtsänderung nicht betroffen werden, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich oder dem Sinn nach seinen Geltungsbereich auf diese Sachverhalte erstrecke. Die Berücksichtigung einer neuen Lohnordnung müsse dort ihre Grenze finden, wo sie dazu zwingt, ohne eine kon-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

krete Änderung in den gesundheitlichen oder arbeitsmäßigen Verhältnissen des Versicherten den nach den bisherigen Lohnordnungen begründeten Rentenanspruch neu zu überprüfen und zu beurteilen. Das müsse besonders gelten, wenn - wie hier - die neue Lohnordnung den Begriff "Lehrhauer" gar nicht mehr enthalte und daher nunmehr in mehr oder weniger hypothetischer Weise eine Einordnung in die neuen Lohngruppen vorgenommen werden müsse. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Nach Einleitung des Revisionsverfahrens hat sie dem Kläger mit Bescheid vom 7. Februar 1973 ab 1. August 1972 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zuerkannt. Die Beklagte trägt zur Begründung ihrer Revision vor, das LSG habe mit der Feststellung, der Kläger könne nicht mehr als Kranführer tätig sein, die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Daher sei die Annahme einer verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit für die Zeit vom 27. Februar 1969 bis zum 7. Januar 1971 nicht gerechtfertigt. Nach der ab 1. Januar 1970 geltenden Lohnordnung seien aber auch die Tätigkeiten der Lohngruppe II über Tage der Tätigkeit eines Lehrhauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig gewesen, denn nach dieser Lohnordnung habe die Lohndifferenz nur noch ca. 16,5 bis 17 % betragen. Von den Tätigkeiten der Lohngruppe II über Tage habe der Kläger noch zum Beispiel die Tätigkeit eines Maschinisten im Energiebetrieb verrichten können. Bei der erfolgten Änderung der Lohndifferenz habe es sich um einen grundlegenden Wandel in der Bewertung der Tätigkeiten der geringer bezahlten Arbeiter gehandelt. Die Neuordnung sei ersichtlich für die Dauer bestimmt gewesen. Für die Zeit ab 1. Juni 1971 schließlich hätte das LSG den an diesem Tage in Kraft getretenen Lohntarifvertrag berücksichtigen müssen. Bei einem früheren Lehrhauer, dessen Berufsbezeichnung in dem neuen Lohntarifvertrag nicht mehr aufgeführt sei, müsse nunmehr von der Lohngruppe 08 unter Tage ausgegangen werden.



- 6 -

Der Kläger sei ab 1. Juni 1971 noch fähig gewesen, Tätigkeiten als Hilfsarbeiter im Labor, Hilfsarbeiter im Magazin, Telefonist und Lampenstubenarbeiter zu verrichten. Diese Tätigkeiten würden ab 1. Juni 1971 nach den Lohngruppen 03 und 04 über Tage entlohnt und die Differenz zu der Lohngruppe 08 unter Tage betrage nur 17,7 bzw. 14,2 %.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1972 und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 29. September 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, daß das LSG überzeugend dargelegt habe, warum er auf die Tätigkeit eines Kranführers nicht verwiesen werden könne.

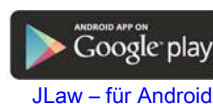
II

Die zulässige Revision ist teilweise insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) erhält ein Versicherter Bergmannsrente, der vermindert bergmännisch berufsfähig ist und eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Die erforderliche Wartezeit hat der Kläger erfüllt. Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

mindert bergmännisch berufsfähig ist nach § 45 Abs. 2 RKG ein Versicherter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben. Hierbei ist als bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit des Klägers die Tätigkeit als Lehrhauer anzusehen, denn diese hat der Kläger nur aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Als Lehrhauer konnte er während der streitigen Zeit nicht mehr tätig sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob er während dieser Zeiten imstande war, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben zu verrichten.

Das LSG hat zutreffend dargelegt, daß der Kläger nach den bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Lohnordnungen auf die Tätigkeiten der Lohngruppe II über Tage nicht verwiesen werden konnte, weil sie der Tätigkeit des Lehrhauers nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig waren (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 24 zu § 45 RKG). Diese Ausführungen werden von der Beklagten auch nicht angegriffen. Nach den Feststellungen des LSG konnte der Kläger noch leichte körperliche Arbeiten unter Witterungsschutz im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ohne Zwangshaltung sowie ohne Tragen und Heben schwerer Lasten und ohne Beeinträchtigung durch Staub und Feuchtigkeit verrichten. Wenn es danach zu dem Ergebnis gekommen ist, er könne mit diesen gesundheitlichen Einschränkungen nicht als Kranführer tätig sein, so kann darin kein Überschreiten der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung liegen, wie die Beklagte meint. Das LSG hat zur Begründung seiner Ansicht ausgeführt, die Arbeit des Kranführers erfordere län-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

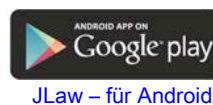
- 8 -

geres Sitzen in Zwangshaltung in einer kleinen Kabine. Ein Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen sei bei dieser Tätigkeit nicht möglich. Die Beklagte geht in ihrem Revisionsvorbringen im wesentlichen von den gleichen medizinischen und arbeitstechnischen Voraussetzungen wie das LSG aus, so daß dahingestellt bleiben kann, ob diese Voraussetzungen richtig sind; sie meint aber im Gegensatz zum LSG, einem Kranführer werde es - abgesehen von den betriebsüblichen Pausen - auch sonst möglich sein, den Kran kurzfristig zu verlassen, so daß ein Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen möglich sei. Hierbei handelt es sich um eine andere Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten. Die Beklagte behauptet aber nicht, daß sich das LSG nach den Umständen des Falles hätte gedrängt sehen müssen, in dieser Richtung weitere Ermittlungen anzustellen. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich daher nicht, daß das LSG seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt oder die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten hat, zumal das letztere nicht schon dann anzunehmen ist, wenn eine andere Beweiswürdigung möglich gewesen wäre, sondern erst dann, wenn die Beweiswürdigung zwingend zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen. Andere Tätigkeiten der Lohngruppen I, I b und I a, die der Kläger nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem Wissen und Können ohne eine längere Einarbeitungszeit verrichten kann, vermag auch die Beklagte nicht zu nennen. Daher hat das LSG den Kläger zu Recht in der Zeit vom 21. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 als vermindert bergmännisch berufsfähig angesehen und ihm deshalb für diese Zeit die Bergmannsrente zugesprochen. Insoweit war daher die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Nach den ab 1. Januar 1970 geltenden Lohnstarifen betrug die Differenz zwischen dem Lohn des Lehrhauers und der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Gruppe II über Tage nur noch 16 bis 17 %. Diese Differenz zum Lohn des Lehrhauers ist so gering, daß die Tätigkeiten dieser Gruppe nach den vom Senat entwickelten Grundsätzen der Lehrhauertätigkeit gegenüber noch als im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig anzusehen sind. Eine Änderung der Lohndifferenz von mindestens 3 % ist auch nicht so geringfügig, als daß daraus noch auf keine wesentliche Änderung in der Bewertung der in Betracht kommenden Tätigkeiten durch die Tarifparteien geschlossen werden könnte. Hinzu kommt, daß in der Zeit nach dem 1. Januar 1970 die Lohndifferenz in der Bewertung der in Betracht kommenden Tätigkeiten im wesentlichen so geblieben ist, wie sie erstmalig in den ab 1. Januar 1970 geltenden Tarifverträgen festgesetzt worden ist. Die Betrachtung der Lohnentwicklung über einen längeren Zeitraum zeigt gerade hier, daß ab 1. Januar 1970 eine für einen längeren Zeitraum geltende Änderung der Lohnrelationen bestimmter Tätigkeiten eingeleitet worden ist, die im wesentlichen auch durch die mit der Lohnordnung vom 1. Juni 1971 vollzogene generelle Neuordnung des Entlohnungswesens im Steinkohlenbergbau beibehalten worden ist. Der Ansicht des LSG, die Lohnordnung vom 1. Januar 1970 und vom 1. Juni 1970 hätten den Charakter von Übergangsregelungen getragen, ist gerade hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Lohnrelationen nicht richtig.

Das LSG brauchte bei seiner Rechtsansicht nicht zu prüfen, welche Tätigkeiten der nunmehr für die Zeit ab 1. Januar 1970 der Lehrhauertätigkeit noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten der Lohngruppe II über Tage der Kläger nach seinem Gesundheitszustand und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ohne längere Einweisungs- und Einarbeitungszeit ausüben konnte, und ob diese Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeführt werden. Zur Nachholung dieser Prüfung für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 7. Januar 1971 war daher insoweit das Urteil des LSG auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

zuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Da der Kläger die Tätigkeit eines Lehrhauers bereits im Jahre 1969, also zu einer Zeit aufgegeben hat, als der am 1. Juni 1971 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Neuordnung des Entlohnungswesens noch keine Gültigkeit hatte, entsteht für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 die Frage, von welcher Lohngruppe des neuen Tarifvertrages bei Prüfung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit des Klägers auszugehen ist, denn die Berufsbezeichnung "Lehrhauer" gibt es in der neuen Lohnordnung nicht mehr. Soweit Lehrhauer über den 1. Juni 1971 hinaus in ihrer Tätigkeit verblieben sind, sind sie jedenfalls dann Hauer im Sinne der Lohnordnung, wenn der Betrieb nach zweijähriger Tätigkeit unter Tage schriftlich bestätigt, daß der bisherige Lehrhauer Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, die in der Gewinnung, Aus-, Vor- und Herrichtung vorkommenden wesentlichen bergmännischen Arbeiten zu verrichten. Diese Bestätigung ist für die Entlohnung nach der neuen Lohnordnung erforderlich, und zwar für Personen, die weder eine Knappen- oder Hauerprüfung abgelegt haben, noch eine abgeschlossene Ausbildung als Neubergleute erhalten haben, aber dennoch ab 1. Juni 1971 als Hauer im Sinne der neuen Lohnordnung gewertet werden sollen. Daher kann diese Bestätigung keine Bedeutung für Lehrhauer haben, die diese Tätigkeit bereits vor diesem Zeitpunkt aufgegeben haben und deren Arbeitsverhältnisse von der neuen Lohnordnung gar nicht erfaßt worden sind. Dennoch muß für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 bei einem Wertvergleich mit anderen Tätigkeiten auch in Übergangsfällen der vorliegenden Art von dem Lohn ausgegangen werden, den der frühere Lehrhauer bei Fortsetzung seiner Untertagetätigkeit jetzt erhalten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

würde. Die Bergmannsrente soll den durch die gesundheitlich bedingte Leistungsminderung verursachten Lohnabfall, den der Kläger ab 1. Juni 1971 durch das NichtmehrAusübenkönnen der früheren knappschaftlichen Tätigkeit erleidet, im wesentlichen ausgleichen. Deshalb ist es erforderlich, für die Zeit ab 1. Juni 1971 die Lohngröße hypothetisch zu ermitteln, die zum Wertvergleich benötigt wird. Wenn nach den ab 1. Juni 1971 geltenden Lohnordnungen unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Lehrhauer Hauer im Sinne der neuen Lohnordnung sind, so kann das allerdings nicht dazu führen, die Lehrhauer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben haben, den damaligen Hauern gleichzustellen und als Personen mit gleicher Ausbildung sowie mit Kenntnissen und Fähigkeiten eines Hauers anzusehen. Wie der Senat bereits im Urteil vom 27. Juni 1974 - 5 RKn 35/72 - entschieden und ausführlich begründet hat, sind Lehrhauer, die ihre Tätigkeit vor dem 1. Juni 1971 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben haben, auch für die Zeit ab 1. Juni 1971 als angelernte Arbeiter anzusehen und können daher im Rahmen des § 46 RKG weiterhin auf ungelernte Tätigkeiten mit Ausnahme derjenigen ganz einfacher Art verwiesen werden.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist es in einem derartigen Übergangsfall nicht möglich festzustellen, nach welcher Lohngruppe der frühere Lehrhauer dann, wenn er seine frühere Tätigkeit heute noch ausüben würde, entlohnt werden würde. Dem Umstand, daß der Lehrhauer noch nicht in vollem Umfang die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Facharbeiters (Hauer) hatte und auch nicht sämtliche Hauerarbeiten mit dem gleichen Maß an Verantwortung wie der Hauer verrichtete, war in den bis zum 1. Juni 1971 gültig gewesenen Lohnordnungen dadurch Rechnung getragen, daß bei dem Lehrhauer je nach Dauer seiner Gedingetätigkeit ein Abzug vom Gedinge einer Kameradschaft von 5 bis 10 v.H. gemacht wurde. Hatte also die Tätigkeit eines Lehrhauers vor dem 1. Juni 1971 weder den wirtschaftlichen noch den qualitativen Wert der Hauer-



tätigkeit, so hat sich daran für die bereits vor dem 1. Juni 1971 aus der Gedingetätigkeit ausgeschiedenen Lehrhauer durch die seitdem geltenden Lohnordnungen nichts geändert. Der wirtschaftliche Wert der früheren Lehrhauertätigkeit, der sich aus den neuen Lohnordnungen nicht unmittelbar ableiten läßt, ist am ehesten mit solchen Gedingetätigkeiten zu vergleichen, die von Arbeitern verrichtet werden, die nicht in vollem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Hauers haben. Die seit dem 1. Juni 1971 geltenden Lohnordnungen sehen zwar für die im Gedinge beschäftigten Arbeiter, die nicht Hauer sind, nicht mehr - wie früher - einen Lohnabzug von 10 bis 5 v.H. vor. Jedoch gibt es auch nach den neuen Lohnordnungen solche Arbeiter im Gedinge, die weitgehend der Hauerarbeit entsprechende Arbeiten verrichten, ohne daß diese Arbeiten aber im vollen Umfang die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen wie die Hauerarbeit. Nach dem Zusatz zur Lohnordnung werden nämlich Neubergleute, die Arbeiten der Lohngruppe 09 bis 11 verrichten, im ersten und zweiten Jahr der Untertagetätigkeit unter der für die ausgeübte Tätigkeit maßgebende Lohngruppe eingestuft. Damit wird - wie früher beim Lohnabzug für den Lehrhauer - dem Umstand Rechnung getragen, daß solche Arbeiter, die noch nicht in vollem Umfang die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Hauers haben und diese Tätigkeiten auch nicht in vollem Umfang ausüben, nicht den gleichen Lohn erhalten können wie diese. Dementsprechend befindet sich der Neubergmann nach dem dritten Monat der Untertagetätigkeit je nach Art der ausgeübten Arbeit in der Lohngruppe 08 oder 09. Da der langjährige frühere Lehrhauer von den früheren Lohnordnungen lediglich einen Lohnabzug von 5 v.H. hinzunehmen hatte, kann der wirtschaftliche Wert seiner Arbeit nicht aus einem Vergleich mit der geringer entlohten, sondern nur mit der höher entlohten Tätig-



keit eines Neubergmanns ermittelt werden, die im übrigen auch der am geringsten entlohten Hauergruppe entspricht. Über den am geringsten entlohten Facharbeiter hinaus kann der wirtschaftliche Wert der nicht einmal in vollem Umfang der Facharbeitertätigkeit entsprechenden Lehrhauertätigkeit nicht angesetzt werden (Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1974 - 5 RKn 4/73 -). In Übergangsfällen der vorliegenden Art ist deshalb bei früheren Lehrhauern bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von der Lohngruppe 09 auszugehen und hiervon ausgehend zu prüfen, ob die Tätigkeiten, die der frühere Lehrhauer in knappschaftlich versicherten Betrieben noch ausüben kann, im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind. Das LSG hat diese Prüfung nicht vorgenommen, weil es der Ansicht war, die am 1. Juni 1970 in Kraft getretenen Lohnordnungen könnten die Fortdauer des von ihm für die Zeit vorher angenommenen Rentenanspruchs aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage stellen. Hier müsse vielmehr der Grundgedanke Anwendung finden, daß Tatbestände, die anspruchsbegründend abgeschlossen vorliegen, von einer Rechtsänderung nicht betroffen werden, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich oder dem Sinn nach seinen Geltungsbereich auf diese Sachverhalte erstrecke. Dieser Ansicht kann nicht beigespflichtet werden. Dem LSG ist zwar zuzugehen, daß nach einem nicht nur im Sozialversicherungsrecht geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatz solche nach neuem Recht anspruchsbegründenden Tatbestände, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen vorliegen, von der Rechtsänderung nicht erfaßt werden, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich oder dem Sinne nach seinen Geltungsbereich auf diese Sachverhalte erstreckt (vgl. BSG 23, 139, 140 = SozR Nr. 1 zu § 555 RVO und die dort zitierten Entscheidungen sowie BSG 24, 88, 89 = SozR Nr. 1 zu § 589 RVO). Das gilt jedoch nur für solche Rechtsnormen, die das konkrete Rechtsverhältnis unmittelbar regeln, nicht aber für solche Vorschriften, die die Regelung anderer Rechtsverhältnisse zum Inhalt haben und nur kraft der dadurch geschaffenen



Rechtslage mittelbar auf das Versicherungsverhältnis einwirken können. Zwar handelt es sich bei den im wesentlichen und bewußt übereinstimmenden Bestimmungen der am 1. Juni 1971 in Kraft getretenen Tarifverträge für den rheinisch-westfälischen, den Aachener und den Ibbenbürener Steinkohlenbergbau um materielle Rechtsnormen. Diese Rechtsnormen dienen jedoch nicht der Regelung von Versicherungsverhältnissen, sondern der Regelung von bestehenden und abzuschließenden Arbeitsverträgen. Sie erlangen für das Versicherungsverhältnis des Klägers nur Bedeutung im Rahmen des nach § 45 Abs. 2 RKG anzustellenden Lohnvergleichs. Bei diesem erforderlichen Lohnvergleich können die jeweils zeitlich geltenden Tarifverträge aber nicht unberücksichtigt bleiben. Wird mit einer Klage nach § 54 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig als Leistung die Gewährung einer Rente verlangt, so hat das Gericht nicht nur darüber zu befinden, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Zeit der Antragstellung vorgelegen haben, sondern es muß bei Bejahung dieser Voraussetzungen auch prüfen und entscheiden, ob der Rentenanspruch bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung fortbestanden hat. Ist letzteres nicht der Fall, so ist die Rente zeitlich zu begrenzen (so auch Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1973 - 5 RKn 28/71 -).

Das LSG wird also auch für die Zeit vom 1. Juni 1971 bis zum 31. Juli 1972 nach den in diesem Urteil dargelegten Grundsätzen zu prüfen haben, welche der in der neuen Lohnordnung aufgeführten Tätigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben der früheren Tätigkeit des Klägers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, ob diese Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt worden, und ob der Kläger nach seinem Gesundheitszustand und sei-



- 15 -

nen Kenntnissen und Fähigkeiten diese Tätigkeiten ohne eine längere Einarbeitungs- und Einweisungszeit verrichten kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)